

merkmal (Z Tatbestand) bedeutsam sein, der Täter muß jedoch unverschuldet in diesen Zustand geraten sein (z.B. §14, §17 Abs. 2, §113 Abs. 1 Ziff. 1 StGB). ? Zurechnungsfähigkeit

akademische Grade - Titel, die als Kennzeichnung von Qualifikationsstufen auf Grund wissenschaftlicher Ergebnisse entsprechend den gesetzlichen Anforderungen verliehen und urkundlich bestätigt werden. A. G. stimulieren das Streben nach hohen wissenschaftlichen Leistungen und das Bedürfnis nach systematischer wissenschaftlicher Aus- und Weiterbildung in den theoretischen Grundlagen, in der Spezialwissenschaft und den marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften. Als a. G. werden verliehen das Diplom eines Wissenschaftszweiges (z. B. Dipl.-Math.), der Doktor eines Wissenschaftszweiges (z.B. Dr. med.) und der Doktor der Wissenschaften (z. B. Dr. sc. jur.). Die genaue Bezeichnung der a. G. sowie die Voraussetzungen für ihren Erwerb ergeben sich aus der VO über die akademischen Grade vom 6. November 1968 (GBl. II 1968 Nr. 127 S. 1022), der AO über die Erteilung und Führung von Berufsbezeichnungen der Hoch- und Fachschulausbildung vom 25. Oktober 1979 (GBl.-Sdr. Nr. 1024 S. 3), der AO Nr. 2 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor eines Wissenschaftszweiges - Bezeichnung der akademischen Grade - vom 15. September 1969 (GBl. II 1969 Nr. 83 S. 522) und der AO Nr. 2 zur Verleihung des akademischen Grades Doktor der Wissenschaften - Bezeichnung der akademischen Grade - vom 15. September 1969 (GBl. II 1969 Nr. 83 S. 522) sowie den entsprechenden Prüfungs- und Promotionsordnungen. Die Verleihung eines a. G. setzt unter anderem voraus, daß der Kandidat durch die Lösung wissenschaftlicher Probleme einen Beitrag zur Entwicklung der Wissenschaft und zur Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der DDR leistet, die moderne wissenschaftliche Arbeitsmethodik beherrscht und sich Kenntnisse der modernen sozialistischen Wirtschaftsorganisation angeeignet hat. Der Kandidat ist dafür verantwortlich, daß seine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse bereits im Prozeß der Erarbeitung für die Gesellschaft nutzbar werden. Für außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen kann ein a. G. unabhängig davon verliehen werden, ob der Kandidat den als Voraussetzung geforderten a. G. besitzt. Als Ausdruck hoher Ehrung für besondere Verdienste um die Entwicklung von Wissenschaft, Technik und Kultur, um den Fortschritt der sozialistischen Gesellschaft kann an hervorragende Persönlichkeiten der Doktor ehrenhalber (Dr. h.c.) verliehen werden. A. G. werden von Universitäten und Hochschulen sowie anderen wissenschaftlichen Institutionen verliehen, die für die Ausbildung des akademischen Nachwuchses eine besondere Verantwortung haben. Das Recht zur Verleihung erteilt der Minister für Hoch- Fachschulwesen. Z Aspirantur

Akteneinsicht - Recht des Verteidigers, nach Abschluß der Ermittlungen die das Z Strafverfahren betreffenden Akten einzusehen, bzw. Recht der Z

Prozeßparteien in Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen, in die vom Gericht geführten Akten Einsicht zu nehmen und sich daraus auch schriftliche Auszüge anzufertigen. Die A. im Strafverfahren trägt dazu bei, das Z Recht auf Verteidigung zu sichern, sie ist vor Abschluß des / Ermittlungsverfahrens nur dann gestattet, wenn die Untersuchung dadurch nicht gefährdet wird (§64 Abs. 2 StPO). Zur Vorbereitung auf die Hauptverhandlung hat das Gericht auch Z gesellschaftlichen Verteidigern oder / gesellschaftlichen Anklägern A. zu gewähren (§54 Abs. 3 StPO). Im Zivilverfahren steht das Recht zur A. gemäß § 3 Abs. 2 ZPO neben der Prozeßpartei bzw. deren Z gesetzlichem Vertreter auch ihrem Prozeßbevollmächtigten (§ 9 ZPO) und dem für sie bestellten Z Prozeßbeauftragten zu. Das Gericht kann in beiden Verfahrensarten auch einem mit der Anfertigung eines⁷ Sachverständigengutachtens beauftragten Gutachter A. gestatten, wenn sie zur Gutachtensvorbereitung erforderlich ist (§ 42 StPO; § 60 Abs. 1 ZPO). Die A. in andere Gerichtsakten (z.B. über Todeserklärungs-, Aufgebots-, Entmündigungs- und Einweisungsverfahren sowie in Vollstreckungsakten) wird mit § 3 Abs. 2 ZPO nicht generell gewährt, sie kann im Einzelfall vom Direktor des Gerichts gestattet werden.

Alibi - Nachweis darüber, daß sich eine Person zum Zeitpunkt der Ausführung einer Straftat nicht am Tatort aufgehalten hat.

Alimente Z Unterhalt

Alkoholmißbrauch - regelmäßiger oder übermäßiger bzw. von ungeeigneten Personen, zu ungeeigneter Zeit oder an ungeeignetem Ort vorgenommener Genuß alkoholischer Getränke, durch den die Fähigkeit des Menschen, verantwortungsbewußt zu handeln und zu entscheiden, beeinträchtigt, seine Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheit gefährdet und das soziale Zusammenleben gestört wird. A. kann darin bestehen, daß

- die individuelle Verträglichkeitsgrenze überschritten wird,
- Alkohol in Kombination mit anderen, den Rausch verstärkenden Mitteln genossen wird,
- Kinder, Jugendliche oder Kranke Alkohol zu sich nehmen,
- Alkohol zu ungeeigneter Zeit oder an ungeeignetem Ort, z.B. vor oder während der Arbeitszeit oder vor Antritt einer Fahrt mit dem Pkw, genossen wird.

Der Verhinderung von A. durch Kinder und Jugendliche dient unter anderem die Gesetzgebung über den Z Kinder- und Jugendschutz. Erwachsene sind strafrechtlich verantwortlich, wenn sie Kinder und Jugendliche zum A. verleiten, pflichtwidrig den A. durch Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche begünstigen (Z, Verkaufsverbot) oder ihn pflichtwidrig nicht verhindern (§ 147 StGB).